

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen: CV96-4849

## **Änderung des Auszahlungsentscheids**

Zu Gunsten von [ANONYMISIERT 1]  
vertreten durch [ANONYMISIERT]

sowie an die Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] <sup>1</sup>

## **Betreffen die Konten von Richard Bial und Gertrud Bial**

Geschäftsnummern: 202287/MBC<sup>2</sup>; 221201/MBC

Ursprünglich zugesprochener Betrag: 237'447.50 Schweizer Franken

Zugesprochener Betrag des geänderten Auszahlungsentscheids:  
163'375.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden geänderten Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT 2], geb. [ANONYMISIERT], (nachfolgend die „Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]“) auf die veröffentlichten Konten von Richard Bial und Gertrud Bial-[ANONYMISIERT] eingereichte Anspruchsanmeldung sowie die Anspruchsanmeldung von [ANONYMISIERT 1] (nachfolgend der „Ansprucher [ANONYMISIERT 1]“) (zusammen die „Ansprucher“) auf die veröffentlichten Konten von [ANONYMISIERT].<sup>3</sup> Der vorliegende geänderte Auszahlungsentscheid bezieht sich auf die Konten von Richard Bial (der „Kontoinhaber Richard Bial“) und Gertrud Bial (die „Kontoinhaberin Gertrud Bial“) (zusammen die „Kontoinhaber“) bei der Zürcher Niederlassung der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

---

<sup>1</sup> Am 20. Mai 2004 hat das US-Gericht einen Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] (die „Ansprecherin [ANONYMISIERT 2]“) betreffend die Konten von Richard Bial und Gertrud Bial (der „Auszahlungsentscheid vom Mai 2004“), genehmigt, der die Grundlage dieser Änderung des Auszahlungsentscheids darstellt.

<sup>2</sup> Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] reichte zwei Anspruchsanmeldungen auf die veröffentlichten Konten von Richard Bial und Gertrud Bial ein, die mit den Geschäftsnummern [ANONYMISIERT] and [ANONYMISIERT] versehen wurden. Das CRT befand, dass es sich bei diesen Anspruchsanmeldungen um Duplikate handelt und behandelt sie unter der Geschäftsnummer [ANONYMISIERT]. Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] reichte zwei weitere Anspruchsanmeldungen ein, die die Geschäftsnummern [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] zugeteilt erhielten. Das CRT behandelt diese Ansprüche getrennt.

<sup>3</sup> Das CRT genehmigte am 25. Oktober 2002 (der „Auszahlungsentscheid vom Oktober 2002“) die Ansprüche von [ANONYMISIERT 1] (der „Ansprucher [ANONYMISIERT 1]“) und Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] auf die Konten von [ANONYMISIERT].

Alle geänderten Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprechere, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

## **Verfahrensverlauf**

Am 20. Mai 2004 hat das US-Gericht einen Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprechere [ANONYMISIERT 2] für drei Konten des Kontoinhabers genehmigt (der „Auszahlungsentscheid vom Mai 2004“). Im vorliegenden geänderten Auszahlungsentscheid übernimmt und ergänzt das CRT seine betreffend den Anspruch des Ansprechers [ANONYMISIERT 1] und die Bewertung des Wertschriftendepots der Kontoinhabere Gertrud Bial gemachten Feststellungen. Das CRT hält fest, dass der Ansprechere [ANONYMISIERT 1] seinen Anspruch auf die zugesprochenen Konten zwar fristgerecht eingereicht hatte, sein Anspruch im Auszahlungsentscheid vom Mai 2004 jedoch nicht berücksichtigt wurde. Die anschliessende Überprüfung der Anspruchsanmeldung des Ansprechers [ANONYMISIERT 1] hat gezeigt, dass er am ursprünglich zugesprochenen Betrag berechtigt ist und dass der Wert des Wertschriftendepots der Kontoinhabere Gertrud Bial gemäss den untenstehenden Erläuterungen erhöht werden sollte.

Am 25. Oktober 2002 hat das US-Gericht einen Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprechere [ANONYMISIERT 2] und des Ansprechers [ANONYMISIERT 1] für fünf Konten von [ANONYMISIERT], der Grossvater mütterlicherseits des Ansprechers [ANONYMISIERT 1] und der Onkel väterlicherseits der Ansprechere [ANONYMISIERT 2] (der „Auszahlungsentscheid vom Oktober 2002“) genehmigt. In jenem Auszahlungsentscheid bestimmte das CRT, dass der Ansprechere [ANONYMISIERT 1], ein direkter Nachkomme von [ANONYMISIERT], eine stärkere Berechtigung am im Oktober 2002 zugesprochenen Betrag hatte als die Ansprechere [ANONYMISIERT 2], die von den Eltern [ANONYMISIERT] abstammte. Dieser geänderte Auszahlungsentscheid ändert nichts am Auszahlungsentscheid vom Oktober 2002.

## **Der Auszahlungsentscheid vom Mai 2004**

Im Auszahlungsentscheid vom Mai 2004 bestimmte das CRT, dass die Kontoinhabere Gertrud Bial ein Kontokorrent sowie ein Wertschriftendepot und der Kontoinhaber Richard Bial ein Kontokorrent und ein Wertschriftendepot besessen hätten. Zudem bestimmte das CRT, dass die Ansprechere [ANONYMISIERT 2] die Kontoinhaber plausibel identifiziert habe, dass sie plausibel dargelegt habe, sie sei mit den Kontoinhabern verwandt und dass die Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gewesen seien. Das CRT bestimmte des Weiteren, dass der Kontoinhaber Richard Bial das Guthaben seines Wertschriftendepots ausbezahlt erhielt, da es am 18. Oktober 1937, also knapp sechs Monate vor dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich im März 1938 (der „Anschluss“), geschlossen worden seien, dass es jedoch plausibel sei, dass die Kontoinhaber die Guthaben der restlichen drei Konten nicht ausbezahlt erhielten. Bezüglich des Kontokorrents von Richard Bial stellte das CRT fest, der Wert des Kontos sei

nicht aus den Bankunterlagen ersichtlich und legte den Wert des Kontos als 2'140.00 Schweizer Franken fest. Im Hinblick auf die Konten der Kontoinhaberin Gertrud Bial bestimmte das CRT, der Wert des Kontokorrents belaufe sich auf 11'000.00 Schweizer Franken und der Wert des Wertschriftendepots auf 5'855.80 Schweizer Franken. Das CRT sprach im Auszahlungsentscheid vom Mai 2004 237'447.50 Schweizer Franken zu und dieser Betrag wurde in seiner Gesamtheit der Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] zugesprochen.

### **Von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] eingereichte Informationen**

Der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er [ANONYMISIERT] als seinen Grossvater mütterlicherseits identifizierte. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab an, sein Grossvater habe zunächst bis ungefähr 1928 in Berlin, Deutschland, und dann bis zu seinem Tod am 27. Dezember 1937 in Wien, Österreich, gelebt. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] identifizierte die Kontoinhaber in seiner Anspruchsanmeldung nicht als seine Verwandten.

Der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] fügte hinzu, er selbst sei am 3. November 1942 geboren.

### **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Wie im Auszahlungsentscheid Mai 2004 ausführlich beschrieben wurde, sind aus den Bankunterlagen die Namen und die Adresse der Kontoinhaber ersichtlich sowie der Name und die Adresse einer Kontaktperson für ihre Konten ersichtlich. Aus den Unterlagen geht hervor, dass der Kontoinhaber Richard Bial ein Kontokorrent und ein Wertschriftendepot und die Kontoinhaberin Gertrud Bial auch ein Kontokorrent und ein Wertschriftendepot besass. Aus den Unterlagen ist das Schliessungsdatum der Wertschriftendepots der Kontoinhaber, nicht aber das ihrer Kontokorrente ersichtlich, die vermutlich an einem unbekanntem Datum geschlossen wurden. Aus den Bankunterlagen ist ausserdem ersichtlich, dass die Kontoinhaber verheiratet waren.

### **Informationen aus dem Österreichischen Staatsarchiv**

Wie im Auszahlungsentscheid Mai 2004 ausführlich beschrieben wurde, gab das nationalsozialistische Regime den Erlass heraus, der alle Juden, die im Reich lebten und/oder die Bürger des Reichs, einschliesslich Österreich, waren und ein Vermögen über einem bestimmten Wert besaßen, dazu verpflichtete, ihr Vermögen registrieren zu lassen („Vermögensverzeichnis von 1938“). Die Unterlagen des Österreichischen Staatsarchivs (Archiv der Republik, Finanzen) enthalten die Namen und Adressen von Richard und Gertrud Bial, die miteinander verheiratet waren. Auch sind aus diesen Unterlagen der Name des Bruders von Richard Bial und der Wert der zwei Konten der Kontoinhaberin Gertrud Bial bei der Bank aufgeführt.

## **Analyse des CRT**

### Verbindung von Anspruchsanmeldungen

Gemäss Artikel 37(1) der geänderten Version der Verfahrensregeln für die Beurteilung von Anspruchsanmeldungen auf bei Schweizer Banken hinterlegte Vermögenswerte („Verfahrensregeln“) können mehrere Anspruchsanmeldungen auf dieselben oder zusammengehörige Konten vom CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die zwei Anspruchsanmeldungen der Ansprecher in einem Verfahren zusammenzufassen.

### Identifikation der Kontoinhaber durch den Ansprecher [ANONYMISIERT 1]

Das CRT stellt fest, dass der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] die Kontoinhaber nicht identifiziert hat. Im Auszahlungsentscheid vom Mai 2004 bestimmte das CRT jedoch, dass die Ansprecherin [ANONYMISIERT 2], die mit Ansprecher [ANONYMISIERT 1], verwandt ist, die Kontoinhaber plausibel als ihren Onkel und seine Gattin identifiziert hat. Somit wird klar, dass der Kontoinhaber Richard Bial der Grossonkel des Ansprechers [ANONYMISIERT 1] war (der Bruder seines Grossvaters mütterlicherseits, [ANONYMISIERT]) und dass die Kontoinhaberin Gertrude Bial die Grosstante des Ansprechers [ANONYMISIERT 1] war.

### Status der Kontoinhaber als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Wie im Auszahlungsentscheid vom Mai 2000 ausführlich erläutert, bestimmt das CRT, dass die Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren.

### Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und den Kontoinhabern

Im Auszahlungsentscheid vom Mai 2004 bestimmte das CRT, dass die Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] plausibel nachgewiesen hatte, dass der Kontoinhaber Richard Bial der Bruder ihres Vaters und die Kontoinhaberin Gertrud Bial die Gattin des Kontoinhabers Richard Bial waren. Im Auszahlungsentscheid vom Oktober 2002 bestimmte das CRT, dass die Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] plausibel nachgewiesen hatte, dass [ANONYMISIERT] der Bruder ihres Vaters und dass der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] plausibel nachgewiesen hatte, dass [ANONYMISIERT] sein Grossvater mütterlicherseits gewesen war.

Somit bestimmt das CRT gestützt auf einen Vergleich zwischen dem Auszahlungsentscheid vom Mai 2004 und dem Auszahlungsentscheid vom Oktober 2002, es sei plausibel, dass die Kontoinhaber auch der Grossonkel und die Grosstante des Ansprechers [ANONYMISIERT 1] waren. Insbesondere, dass der Vater der Ansprecherin [ANONYMISIERT 2], der Grossvater des Ansprechers [ANONYMISIERT 1] und der Kontoinhaber Richard Bial Brüder gewesen waren.

### Verbleib des Kontoguthabens

Wie im Auszahlungsentscheid vom Mai 2004 ausführlich erläutert, kam das CRT zu dem

Schluss, es sei plausibel, dass drei der Guthaben der Konten den Kontoinhabern oder ihren Erben nicht ausbezahlt wurden und dass dem Kontoinhaber Richard Bial das Guthaben seines Wertschriftendepots ausbezahlt worden sei.

#### Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT 1] erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens ergibt ein Vergleich zwischen den Auszahlungsentscheiden vom Mai 2004 und vom Oktober 2002 sowie die von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] eingereichten Informationen, dass die Kontoinhaber sein Grossonkel und seine Grosstante waren. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT im Auszahlungsentscheid vom Mai 2004 festgestellt, es sei plausibel, dass weder die Kontoinhaber noch ihre Erben die Guthaben der beanspruchten Konten erhalten haben.

#### Zugesprochener Betrag des Auszahlungsentscheids vom Mai 2004

Wie im Auszahlungsentscheid vom Mai 2004 ausführlich erläutert, nahm das CRT für die Zwecke des Auszahlungsentscheids vom Mai 2004 sowie für die Zwecke der Änderung des vorliegenden Auszahlungsentscheids, dass die Kontoinhaber zwei Kontokorrente sowie ein Wertschriftendepot besaßen. Gestützt auf die Überprüfung der Bankunterlagen bestimmte das CRT, der Wert des Kontokorrents der Kontoinhaberin Gertrud Bial belaufe sich auf 11'000.00 Schweizer Franken und der Wert ihres Wertschriftendepots auf 5'855.80 Schweizer Franken. Betreffend das Kontokorrent des Kontoinhabers Richard Bial wird gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 zugrunde gelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der Untersuchungen, die gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) durchgeführt wurden, belief sich der durchschnittliche Wert eines Kontokorrents im Jahre 1945 auf 2'140.00 Schweizer Franken. Der Gesamtwert der beiden, im Auszahlungsentscheid vom Mai 2004 zugesprochenen Konten belief sich somit im Jahre 1945 auf 18'995.80 Schweizer Franken.

Zur Zeit des Auszahlungsentscheids vom Mai 2004 errechnete sich der damalige Wert dieses Betrags, indem er gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wurde. Dies ergab eine Auszahlungssumme von 237'447.50 Schweizer Franken.

#### Neuverteilung des Betrags

Gemäss Artikel 23(1)(d) der Verfahrensregeln, wenn weder der Ehegatte des Kontoinhabers noch Nachkommen des Kontoinhabers Anspruchsanmeldungen eingereicht haben, erfolgt die Auszahlung gleichmässig unter Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades an die Nachkommen der Eltern des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Ausserdem ist das CRT gemäss Artikel 23(1)(g) der Verfahrensregeln, wenn keine Personen, die gemäss Artikel 23(1)(a-f) an einer Auszahlung berechtigt sind, eine Anspruchsanmeldung

eingereicht haben, befugt, jeglichen Verwandten des Kontoinhabers, ob blutsverwandt oder angeheiratet, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben, einen Auszahlungsentscheid zuzusprechen, in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Fairness und der Gerechtigkeit. Somit sind die Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] und der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] als Nachkommen der Eltern des Kontoinhabers Richard Bial sowie als angeheiratete Nichte, bzw. als angeheirateter Grossneffe der Kontoinhaberin Gertrud Bial, jeweils an der Hälfte des gesamten, im Auszahlungsentscheid vom Mai 2004 zugesprochenen Betrags berechtigt.

### Geänderter zugesprochener Betrag und Verteilung

Im Auszahlungsentscheid vom Mai 2004 bestimmte das CRT gestützt auf Informationen aus dem Österreichischen Staatsarchiv, der Wert des Wertschriftendepots der Kontoinhaberin Gertrud Bial belaufe sich auf 5'855.80 Schweizer Franken. Das CRT verfügt jedoch keine Hinweise auf die Umstände der Erklärung der Kontoinhaberin Gertrud Bial. Das CRT stellt fest, dass, wie sich auch in zahlreichen anderen Fällen auch erwiesen hat, die Kontoinhaberin Gertrud Bial in der Hoffnung, einige von ihnen zu retten, möglicherweise nicht alle ihre Vermögenswerte deklariert hat oder deren Wert als niedriger angegeben hat.<sup>4</sup> Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn das Guthaben eines Wertschriftendepots weniger als 13'000.00 Schweizer Franken beträgt und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 13'000.00 Schweizer Franken festgelegt. Im vorliegenden Fall Fkommt das CRT nicht zu dem Schluss, dass die im Vermögensverzeichnis der Kontoinhaberin Gertrud Bial enthaltenen Informationen glaubwürdige Beweismittel für eine Widerlegung des Artikels 29 der Verfahrensregeln darstellen und bestimmt, dass der Wert des Wertschriftenkontos der Kontoinhaberin Gertrud Bial 13'000.00 Schweizer Franken beträgt. Somit bestimmt das CRT, dass die Konten der Kontoinhaber 1945 einen kombinierten Wert von 26'140.00 Schweizer Franken hatten. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem der historische Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 326'750.00 Schweizer Franken. Wie bereits oben festgehalten, sind die Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] und der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] jeweils an der Hälfte des kombinierten Wertes von 1945, bzw. 13'070.00 Schweizer Franken d.h. einem gegenwärtigen Kontoguthaben von je 163'375.00 Schweizer Franken berechtigt.

Betreffend Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] stellt das CRT fest, im Auszahlungsentscheid vom Mai 2004 sei ihr ein kombinierter Wert gemäss 1945 von 18'995.80 Schweizer Franken zugesprochen worden: Dies entspricht einem gegenwärtigen Wert von 237'447.50 Schweizer Franken. Gemäss der Änderung des Auszahlungsentscheids ist die Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] an einem kombinierten 1945-Wert von 13'070.00 Schweizer Franken berechtigt. Dies wiederum entspricht einem gegenwärtigen Wert von 163'375.00 Schweizer Franken. Da die Ansprecherin 237'447.50 Schweizer Franken zugesprochen erhielt, jedoch nur an 163'375.00 Schweizer Franken berechtigt war, ist sie an keiner weiteren Auszahlung berechtigt.

---

<sup>4</sup> In einem früheren Entscheid hatte das US-Gericht die Werte anderer, im Vermögensverzeichnis von 1938 aufgeführter Konten korrigiert. Vgl. Entscheid zur Genehmigung der geänderten Auszahlungsentscheide, 21. Oktober 2004.

Betreffend Ansprecher [ANONYMISIERT 1] stellt das CRT fest, dass sich der gesamte Wert der Konten des Kontoinhabers im Jahre 1945 auf 26'140.00 Schweizer Franken belief. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] ist an der Hälfte dieses Betrags, d.h. an 13'070.00 Schweizer Franken berechtigt. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem der historische Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 163'375.00 Schweizer Franken. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] hat bisher keine Teilsumme des zugesprochenen Betrags erhalten. Somit ist der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] an der Gesamtheit des zugesprochenen Betrags berechtigt.

### **Reichweite des Auszahlungsentscheids**

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldungen durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

### **Auszahlung des zugesprochenen Betrags**

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal  
6 Mai 2006